

## **ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG ZUR LOHNTAFEL 2003**

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

### **VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER**

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1040 Wien, Plösslgasse 15.

#### **I. Geltungsbereich**

Diese Lohntafel gilt:

- a. Räumlich: Für alle Bundesländer der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle dem Verband der Großbäcker angehörenden Mitgliedsbetriebe.
- c. Persönlich: Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

#### **Ergänzung zu Punkt**

#### **III. Einmalzahlung**

Durch Betriebsvereinbarung kann vereinbart werden, dass der zweite Teil der Einmalzahlung nicht mit der Abrechnung des Märzlohnes 2003, sondern mit der Abrechnung des Augustlohnes 2003 zur Auszahlung kommt. In Betrieben in denen kein Betriebsrat errichtet ist, ist die Auszahlung des zweiten Teiles mit dem Augustlohn 2003 möglich, sofern die Kollektivvertragsparteien von der Inanspruchnahme des späteren Auszahlungstermins bis spätestens 15.03.2003 nachweislich und schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Erfolgt binnen 8 Tagen (23.03.2003) kein schriftlicher Einspruch durch die Kollektivvertragsparteien gilt die Zustimmung als gegeben.

Punkt „III Einmalzahlung“ ist dann wie folgt zu lesen:

Diese Einmalzahlung wird für im Jahr 2002 erbrachte Arbeitsleistungen ausbezahlt und steht ausschließlich den Arbeitern, die zu den unter Punkt I genannten Betrieben in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen, unter nachfolgenden Bedingungen zu:

1. Jede/r am 1.1.2003 in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehende Arbeiter/In erhält eine Einmalzahlung in Höhe von Euro 350,--.
2. Der erste Teil der Einmalzahlung in der Höhe von Euro 175,-- ist mit der Abrechnung des Jännerlohnes 2003, der zweite Teil von ebenfalls Euro 175,-- ist mit der Abrechnung des Augustlohnes 2003 zur Auszahlung zu bringen.
3. Teilzeitbeschäftigte Arbeiter/Innen erhalten diese Einmalzahlung entsprechend dem Verhältnis ihrer vereinbarten Arbeitszeit zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.

**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

4. Arbeiter/Innen und Lehrlinge deren Dienst- bzw Lehrverhältnis nach dem 1.1.2003 beginnt oder die sich zum 1.1.2003 in der Probezeit befinden, haben keinen Anspruch auf die Einmalzahlung.
5. Alle am 1.1.2003 in einem aufrechten Lehrverhältnis stehenden Lehrlinge erhalten nachfolgende Einmalzahlungen:
  1. Lehrjahr Euro 80,-- (jeweils Euro 40,-- mit der Abrechnung des Jänner- bzw. Augustlohnes)
  2. Lehrjahr Euro 120,-- (jeweils Euro 60,-- mit der Abrechnung des Jänner- bzw. Augustlohnes)
  3. Lehrjahr Euro 150,-- (jeweils Euro 75,-- mit der Abrechnung des Jänner- bzw. Augustlohnes)
  4. Lehrjahr Euro 150,-- (jeweils Euro 75,-- mit der Abrechnung des Jänner- bzw. Augustlohnes)

Nachfolgende Punkte gelten gleichermaßen für Arbeiter/Innen und Lehrlinge:

6. Anspruch auf den entsprechenden Anteil der Einmalzahlung, entsprechend der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses im Jahr 2003 haben Arbeitnehmer(innen):
  - a) deren Arbeitsverhältnis vor Fälligkeit vom Arbeitgeber oder Arbeitnehmer(in) gekündigt wird;
  - b) die gem. § 81 lit. h) der Gewerbeordnung entlassen werden oder
  - c) die gem. § 82 a der Gewerbeordnung austreten.
7. Arbeitnehmer(innen), die aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund ( § 82 a der Gewerbeordnung vorzeitig austreten oder die gem. § 82 der Gewerbeordnung (ausgenommen lit. h)) entlassen werden, haben keinen Anspruch auf die Einmalzahlung.
8. Zeiten des Arbeitsverhältnisses ohne Entgeltanspruch vermindern nicht den Anspruch auf eine Einmalzahlung, ausgenommen in den gesetzlich ausdrücklich angeführten Fällen (zB §§ 14 Abs. 4 und 15 Abs. 2 Mutterschutzgesetz, § 10 Arbeitsplatzsicherungsgesetz, § 119 Abs. 3 Arbeitsverfassungsgesetz). Für Zeiten des ungerechtfertigten Fernbleibens von der Arbeit steht keine Einmalzahlung zu. Für Zeiten des freiwillig vereinbarten Entfalls der Arbeitsleistung ohne Entgelt, kann der Entfall der Einmalzahlung vereinbart werden (ausgenommen für unbezahlten Urlaub für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen i.S. des § 118 Arbeitsverfassungsgesetz über die dort vorgesehene Dauer hinaus).
9. Bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund sowie bei Lösung des Dienstverhältnisses gem. § 82 der Gewerbeordnung (ausgenommen lit. h)) nach der Auszahlung der Einmalzahlung, hat der (die) Arbeitnehmer(in) den zuviel erhaltenen Teil der Einmalzahlung, entsprechend dem Rest des "Berechnungszeitraumes" (1.1.2003 bis 31.12.2003), zurückzuzahlen. In allen anderen Fällen der Lösung des Arbeitsverhältnisses entfällt die Rückzahlungspflicht.
10. Der Tod des (der) Arbeitnehmers(in) beseitigt nicht den Anspruch auf jenen Teil der Einmalzahlung, der dem/der Verstorbenen gebührt hätte.

Fehler! Textmarke nicht definiert.

## IX. Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am **1. Februar 2003** in Kraft.

Wien, am 27. Jänner 2003

### FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH Dr. BLASS

### VERBAND ÖSTERREICHISCHER GROSSBÄCKER

Obmann Geschäftsführer

Präs. KR Dkfm. MAILATH-POKORNY Dr. BLASS

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender Zentralsekretär

Dr. SIMPERL FELIX